

Schulordnung

(Stand: 04/2023)

PRÄAMBEL

Das Rurtal-Gymnasium ist geprägt von einer gemeinschaftlichen, respektvollen und ruhigen Atmosphäre. Für die starke Gemeinschaft aus Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungspersonal und Eltern gilt: voneinander lernen, miteinander lernen - vom Ich zum Du zum Wir.

Innere Freiheit und Offenheit dem Anderen gegenüber benötigt klare äußere Regeln. Diese Schulordnung enthält die spezifischen Regelungen, die für ein produktives Miteinander sowie den individuellen Lernerfolg unerlässlich sind. Die Nichtbefolgung dieser Regelungen können erzieherische und disziplinarische Maßnahmen nach § 53 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Folge haben.

1

Im Unterricht

- 1.1 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 1.2 Falls die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erscheint, informiert der Klassensprecher / die Klassensprecherin bzw. der Kurssprecher / die Kurssprecherin das Sekretariat.
- 1.3 Der Unterricht beginnt und endet in Einzel- und Doppelstunden mit einer angemessenen, gegenseitigen Begrüßung und Verabschiedung.
- 1.4 Die Schülerinnen und Schüler nehmen vor Unterrichtsbeginn alle erforderlichen Materialien heraus.
- 1.5 Die fünfminütige Pause innerhalb von Doppelstunden kann variabel positioniert werden. Sie wird im Unterrichtsraum verbracht.
- 1.6 Am Ende jeder Einzel- und Doppelstunde wird/werden
 - grober Dreck vom Boden und den Tischen entfernt („besenreine Übergabe“),
 - die Stühle auf die Tische gestellt oder eingehängt (wenn der Raum nach der Pause nicht belegt ist),
 - die Fenster geschlossen (das Lüften während Pausen bei extrem hohen Temperaturen ist gestattet, wenn der Raum nach der Pause belegt ist),
 - die Tafel gesäubert,
 - die Jalousien nach oben gefahren,

- das Licht ausgeschaltet,
- die elektronischen Geräte ausgeschaltet,
- die Standardsitzordnung wiederhergestellt,
- der Raum verschlossen.

- 1.7 Klassendienste (Ranzendienst, Raumdienst u.a.) werden von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern beziehungsweise den Stufenkoordinatorinnen und Stufenkoordinatoren in Absprache mit den Schülerinnen und Schüler eingerichtet und im digitalen Unterrichtsinformationssystem (*Webuntis*) ausgewiesen (s. auch „Ausführungsanweisungen für Ordnungsdiente“).
- 1.8 In der Sekundarstufe I müssen alle Schülerinnen und Schüler bis zum Ende einer Klassenarbeit im Unterrichtsraum bleiben. In der Sekundarstufe II dürfen die Schülerinnen und Schüler mit Erlaubnis der Lehrkraft nach Abgabe der Klausur den Raum verlassen.
- 1.9 Schulfremde Personen dürfen nur nach einem mindestens drei Schultage vor der Teilnahme durch die Fachlehrkraft genehmigten Antrag an Unterrichtsveranstaltungen teilnehmen.
- 1.10 Essen ist in den Unterrichtsräumen während der Unterrichtszeit nicht erlaubt. Die 5-Minutenpause formt dabei eine Ausnahme, genauso wie eine mehrstündige Klausur. Trinken ist während der Unterrichtszeit erlaubt. Trinkflaschen dürfen aber nicht auf den Tischen stehen. Sollte das Trinken den Unterricht stören, muss die Flasche auf Anordnung des Lehrpersonals weggepackt werden.
- 1.11 Das Kaugummikauen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
- 1.12 Die Schulgemeinschaft des Rurtal-Gymnasiums verzichtet auf eine explizite Kleiderordnung. Gleichwohl darf die Kleidung aller Mitglieder – was natürlich im und außerhalb des Unterrichts gilt - den Schulfrieden nicht gefährden. Der Schulfrieden ist dann gefährdet, wenn die Kleidung zu provokant (z.B. Bekleidung mit unangemessenen Statements) und/oder unangemessen freizügig (z.B. sehr kurze Röcke, sehr große Ausschnitte) ist. In beiden Fällen kann die Lernatmosphäre beeinträchtigt, zwischenmenschliche Irritationen verursacht und das Rollenbewusstsein der Schülerinnen und Schüler geschwächt werden. Unangemessene Kleidung kann dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler zwecks Kleiderwechsel nach Hause geschickt werden oder sich abholen bzw. Ersatzkleidung bringen lassen müssen.
- 1.13 Kopfbedeckungen sind während des Unterrichts abzulegen. Eine Ausnahme hiervon bilden religiöse Bedeckungen.
- 1.14 Die Verantwortung für gelingenden Unterricht liegt sowohl bei der Lehrkraft, die zur sorgsamen, regelkonformen Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts verpflichtet ist, als auch bei den Schülerinnen und Schüler, die zu ebenso sorgsamer und regelkonformer Vorbereitung und Mitarbeit verpflichtet sind.
- 1.15 Die Schulordnung wird durch die „Nutzungsordnung für Unterrichtsräume mit umfassender digitaler Ausstattung“ sowie die „Nutzungsordnung für die Sporthalle inkl. Umkleiden“ ergänzt.

Außerhalb des Unterrichts

- 2.1 Das Schulgelände wird von Bismarckstraße, Kreuzstraße und Moltkestraße begrenzt. Der Aufenthalt auf den beiden sich auf dem Schulgelände befindlichen Parkplätzen ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nicht gestattet.
- 2.2 Der große Schulhof ist ab 07.10 Uhr geöffnet und ab 07.30 Uhr beaufsichtigt. Das Schulgebäude kann von den Schülerinnen und Schülern schultäglich ab 07.40 Uhr, bei schlechtem Wetter um 07.30 Uhr betreten werden.
- 2.3 Auf dem gesamten Schulgelände ist Rauchen nicht gestattet.
- 2.4 Während der Frühstücks- und Bewegungspausen (große Pausen) sowie der Mittagspausen ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt im Schulgebäude nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bilden
 - das Aufsuchen der Toiletten im Erdgeschoss (Foyer Kreuzstraße, nur dort Zugang) und der Toiletten im Medienzentrum,
 - der Aufenthalt in der Schulmensa,
 - der Aufenthalt in den Pausenräumen Sek I im Nebengebäude (in den Mittagspausen),
 - der Aufenthalt in den Pausenräumen Sek II ,
 - der Aufenthalt im Selbstlernzentrum,
 - das Aufsuchen des Sekretariats,
 - der Ranzendienst (nur während der großen Pausen),
 - die Aktivitäten im Rahmen des Schulsanitätsdienstes,
- 2.5 Während der Frühstücks- und Bewegungspausen bleiben die Schultaschen der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wohlgeordnet im Gang vor dem jeweiligen Unterrichtsraum (beaufsichtigt vom „Ranzendienst“), während der Mittagspausen wohlgeordnet im Regal vor der Mensa oder in den Regalen und Schließfächern im Untergeschoss.
- 2.6 Die Schülerinnen und Schüler sind während der Pausen zu angemessenem Verhalten, die Lehrkräfte zur gewissenhaften Durchführung der Pausenaufsichten verpflichtet.
- 2.7 Das Verlassen des eingezäunten Schulgeländes in den Pausen ist den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ohne Genehmigung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung nicht gestattet.
- 2.8 Das Sitzen auf Fensterbänken und Treppen ist untersagt.
- 2.9 Essen und Trinken ist während der Pausen und Freistunden auf den Schulhöfen und im Oberstufenraum gestattet. Entstandene Abfälle sind ordentlich zu entsorgen.
- 2.10 In der Schulmensa übt das Mensapersonal das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals und den Regelungen der in der Mensa aushängenden Mensaordnung ist unbedingt Folge zu leisten. Das Mensapersonal wird in den Pausen durch eine Aufsicht führende Lehrkraft unterstützt. Wiederholtes Fehlverhalten kann ein Zutrittsverbot zur Folge haben.
- 2.11 Die Inanspruchnahme von Lieferdiensten für Esswaren in die Schule ist untersagt.
- 2.12 Der Besitz, Verkauf und Genuss von Alkohol und Betäubungsmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Schülerinnen und Schüler, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, werden sofort vom Unterricht ausgeschlossen und müssen von den

Sorgeberechtigten abgeholt werden.

- 2.13 Gegenstände, die unter das Waffengesetz fallen sowie vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, das zu einer Gefährdung für Leib und Leben führen könnte, sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 2.14 Fundsachen sind an die Kleiderhaken vor Raum 006 (Informatikraum) zu hängen oder beim Hausmeister abzugeben.
- 2.15 Der Handel mit Waren aller Art sowie das Verteilen von Werbematerial ist den Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen hiervon sind von der Schulleitung genehmigte Aktivitäten.
- 2.16 Plakate dürfen von Schülerinnen und Schülern nur mit Genehmigung der Schulleitung aufgehängt werden.
- 2.17 Beschädigungen von Schuleigentum müssen von den Verursacherinnen und Verursachern den Lehrkräften und/oder im Sekretariat gemeldet werden. Durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstandene Schäden müssen durch den Verursacher*innen ersetzt werden.
- 2.18 Schülerinnen und Schüler, die die unsachgemäße Benutzung, die Verschmutzung und/oder Beschädigung von Schuleigentum durch andere Schülerinnen und Schüler beobachten (z.B. in den Schultoiletten), sind gehalten, die Lehrkräfte, das Sekretariat und/oder die Schulleitung zu informieren. Dieses Verhalten ist kein „Petzen“, sondern verantwortungsbewusste Zivilcourage, die der Schulgemeinschaft und damit auch jedem Einzelnen hilft.
- 2.19 Eltern, die die Schule betreten, um z.B. ihrem Kind vergessene Materialien zu bringen, müssen sich zuerst im Sekretariat anmelden. Das eigenmächtige Aufsuchen von Unterrichtsräumen ist ihnen untersagt.
- 2.20 Die Ordnungsdienste müssen von allen hierzu eingeteilten Schülerinnen und Schülern gewissenhaft und regelmäßig verrichtet werden. Näheres regeln die diese Schulordnung ergänzenden „Ausführungsanweisungen für Ordnungsdienste“.
- 2.21 Weiterhin wird diese Schulordnung durch die „Nutzungsordnung für die Schulhöfe“ und die „Nutzungsordnung für das Medienzentrum“ ergänzt.

3

Krankmeldungen und Befreiungen vom Unterricht

- 3.1 Die Sorgeberechtigten der nicht volljährigen Schülerinnen und Schüler melden ihre Kinder, die volljährigen Schülerinnen und Schüler sich selbst krank.
- 3.2 Die Krankmeldung hat vor Unterrichtsbeginn telefonisch im Sekretariat zu erfolgen. Zusätzlich muss schnellstmöglich spätestens 5 Schultage nach der krankheitsbedingten Abwesenheit eine schriftliche Entschuldigung in Papierform mit Unterschrift der Klassenleitung, in deren Verhinderung der entsprechenden Stufenkoordination, vorgelegt

werden. Diesbezügliche Versäumnisse führen zu unentschuldigten Fehlstunden.

- 3.3 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die aufgrund von Erkrankung oder Verletzung während der Unterrichtszeit nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, teilen dies der unterrichtenden oder beaufsichtigenden Lehrkraft oder dem Sekretariat mit. Das Sekretariat nimmt Kontakt mit den Sorgeberechtigten auf. Sollte eine Abholung unvermeidbar sein, erfolgt diese im Sekretariat oder bei der Schulleitung (Räume 024 und 026).
- 3.4 Krankmeldungen unmittelbar vor oder nach den Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sowie dem Karneval und an „Brückentagen“ zwischen einem Feiertag und einem Wochenende müssen durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- 3.5 Schülerinnen und Schüler der Oberstufe entschuldigen sich gemäß den diese Schulordnung ergänzenden „Regeln für das Entschuldigen von versäumtem Unterricht in der Sekundarstufe II“.
- 3.6 Anträge auf Befreiungen vom Unterricht müssen spätestens eine Woche vor dem Beginn der Befreiung gestellt werden.
- 3.7 Anträge auf Befreiung von bis zu zwei Unterrichtstagen werden von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler bei der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung gestellt. Beträgt der Umfang der Befreiung mehr als zwei Unterrichtstage und/oder grenzt er unmittelbar an ein Wochenende oder Ferien, muss der Antrag bei der Schulleitung erfolgen.

4

Nutzung privater digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände

Aktuell verfügen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis EF über ein eigenes, in die schulischen digitalen Strukturen eingebundenes Tablet (iPad). Die Jahrgangsstufen 5 und 6 nutzen im Unterricht schulseitig bereitgestellte, sich in speziellen „iPad-Wagen“ befindliche Tablets. Ab dem Schuljahr 2024/25 werden auch alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen Q1 und Q2 über eigene Tablets verfügen.

Für die Nutzung aller privaten digitalen Kommunikationsgeräte gelten auf dem Gelände des Rurtal-Gymnasiums folgende Regelungen:

- 4.1 Allen Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung auf dem Schulgelände bis 07.40 Uhr lautlos gestattet. Danach ist die Nutzung nicht mehr gestattet. Die Geräte müssen ausgeschaltet und dürfen (mit Ausnahme von Smartwatches) nicht sichtbar getragen werden. Die Nutzung nach 07.40 Uhr ist nur nach Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
Die geringfügige Nutzung bleibt der Sekundarstufe II [bis Juli 2024] außerhalb des Unterrichts nach 7.40 Uhr vorbehalten. Dabei dürfen die mobilen Endgeräte nicht eingezogen werden, jedoch müssen diese auf Anforderung der Lehrkraft weggepackt werden, falls eine Störung des Schulalltags dadurch erfolgen sollte.
- 4.2 Zu Beginn von Klausuren und ggfls. auch Klassenarbeiten müssen die Schülerinnen und Schüler ihre digitalen Endgeräte (auch Smartwatches) auf dem Lehrerpult ablegen.

- 4.3 Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen ist zum Schutz der Persönlichkeitsrechte innerhalb und außerhalb des Unterrichts auf dem gesamten Schulgelände verboten. Ausnahmen hiervon sind Bild- und Tonaufzeichnungen, die unterrichtlichen Zwecken dienen. Dasselbe gilt für das Abspielen von Bild- und Tonaufzeichnungen, die die Persönlichkeitsrechte verletzen.
- 4.4 Bei Nichtbeachten dieser Regelungen dürfen die Lehrkräfte die entsprechenden Geräte einziehen.
- 4.5 Eingezogene Geräte können zwischen 16.00 Uhr und 16.15 Uhr von den betroffenen Schülerinnen und Schülern beim Hausmeister (Foyer Haupteingang) abgeholt werden. In Ausnahmefällen (Arzttermin, digitale Bahnkarte, Nebenjob nach der Schule) kann die Abholung (in diesem Fall im Sekretariat) früher erfolgen, nicht aber vor dem individuellen Unterrichtschluss.
- 4.6 Bei dreimaliger Zuwiderhandlung erfolgt ein schriftlicher Verweis, die erste Ordnungsmaßnahme nach § 53 Schulgesetz NRW, durch die Schulleitung.